

Vorlage-Nr.: **1645-2013/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: **KSt - Konzernsteuerung**

Beteiligungen: *B - Kreisbeigeordneter*
L - Landrat

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Erwerb von Geschäftsanteilen an der HEAG Versicherungsservice GmbH durch die HEAG mobilo GmbH**

Beschlussvorschlag:

Dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen in Höhe von 5% zu einem Kaufpreis von 1.250,00 Euro an der HEAG Versicherungsservice GmbH durch die HEAG mobilo GmbH wird, unter der Vorgabe einer regelmäßigen Berichterstattung der Geschäftsführung der HEAG mobilo GmbH im Aufsichtsrat der HEAG mobilo GmbH bezüglich wichtiger Geschäftsvorfälle und Ereignisse bei der HEAG Versicherungsservice GmbH, zugestimmt.

Begründung:

Die HEAG mobilo GmbH, an der der Landkreis mit 26 % beteiligt ist, strebt den Erwerb von Gesellschaftsanteilen in Höhe von 5 % zu einem Kaufpreis von 1.250,00 Euro an der HEAG Versicherungsservice GmbH an.

Diese Gesellschaft nimmt die Aufgabe der Betreuung des Versicherungsportfolios für den Eigenbedarf der Wissenschaftsstadt Darmstadt und deren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften wahr. Die Tätigkeit der Gesellschaft umfasst insbesondere die Überprüfung und Feststellung des jeweiligen Versicherungsbedarfs sowie die Erbringung von Beratungsleistungen für die Stadt Darmstadt und die Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen. Darüber hinaus übernimmt die Gesellschaft die Bearbeitung aller Versicherungsfälle der Stadt Darmstadt sowie die Beratung in und die Betreuung von Versicherungsangelegenheiten der Stadt Darmstadt und der Beteiligungen.

Durch die Bündelung der Kompetenzen in dieser Gesellschaft soll zum einen eine professionellere Bearbeitung sämtlicher Versicherungsverträge sowie des Schadensmanagements ermöglicht werden. Zum anderen sollen durch ein größeres Versicherungsprämienvolumen effizientere Abläufe und günstigere Konditionen erzielt werden. Des Weiteren soll durch das einheitliche Vorgehen bei Ausschreibung und dem Bezug von Versicherungsleistungen die gewünschte Qualität sichergestellt werden.

Für die Beteiligung an der obengenannten Gesellschaft ist gemäß § 30 Nr. 10 HKO i.V.m. § 122 Abs. 5 HGO die Zustimmung des Kreistages erforderlich. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der Gesellschaft aus Sicht des Landkreises um eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung handelt.

Eine mittelbare Beteiligung des Landkreises ist nur dann möglich, wenn die kommunal-rechtlichen Vorgaben hierfür erfüllt werden.

Gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 122 Abs. 1 HGO darf sich der Landkreis an einer Gesellschaft nur beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Zu 1. Die Gesellschaft wurde ausschließlich gegründet, um den Eigenbedarf der Stadt Darmstadt und der Beteiligungen zu decken. Somit handelt es sich hierbei um keine wirtschaftliche Betätigung. Die Ausnahmeregelung des § 121 Abs. 2 Nr. 3 HGO greift hier; die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 müssen nicht vorliegen.

Zu 2. Die Haftungsbegrenzung ist durch die Rechtsform der GmbH sichergestellt.

Zu 3. Entsprechend der begrenzten Höhe der mittelbaren Beteiligung des Landkreises Darmstadt-Dieburg an der HEAG Versicherungsservice GmbH, wird der angemessene

Einfluss durch die in dieser Beschlussfassung integrierte Vorgabe der ständigen Unterrichtung des Aufsichtsrates der HEAG mobilo GmbH erreicht. Hiermit hat die Geschäftsführung der HEAG mobilo GmbH den Aufsichtsrat ihrer Gesellschaft bezüglich wichtiger Geschäftsvorfälle und Ereignisse bei der HEAG Versicherungsservice GmbH zu unterrichten. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg entsendet in den Aufsichtsrat der HEAG mobilo GmbH zwei Mitglieder.

Zu 4. Im Gesellschaftsvertrag ist vorgesehen, dass Jahresabschluss und Lagebericht nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

Somit liegen keine kommunalrechtlichen Einschränkungen für den Erwerb der Gesellschafts-anteile vor.